

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Vilseck (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Vilseck folgende Verordnung:

### **§ 1**

#### **Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Die durch besondere Kennzeichnung an den Anschlagtafeln den örtlichen Vereinen vorbehaltenen Flächen dürfen ausschließlich für Anschläge von in der Stadt Vilseck ansässigen Vereinen benutzt werden.
- (3) Auf den Anschlagtafeln dürfen Anschläge nicht in mehrfacher Ausfertigung angebracht werden. Die Größe eines Anschlags darf das Format DIN A 1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.
- (4) Anschläge, auf denen Veranstaltungen angekündigt werden, sind innerhalb einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Leitungsmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei	
Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	4 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei  
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. dem Entscheid wieder entfernt werden.

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

#### § 5

#### Inkrafttreten – Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Vilseck, den 22. Februar 2011

S t a d t V i l s e c k

Schertl

1. Bürgermeister